

S-1NEU Satzung Kreisverband Altmark

Antragsteller*in: Christian Franke-Langmach (Altmarkkreis Salzwedel KV)
Tagesordnungspunkt: 3.2. Abstimmungen über Anträge zur Fusion

Antragstext

1 § 1 Name und Tätigkeitsbereich

2 (1) Der Kreisverband (kurz: KV) führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Altmark
3 (kurz: GRÜNE KV Altmark, ALTMARK-GRÜNE).

4 (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Altmarkkreis
5 Salzwedel und Landkreis Stendal. Er gehört dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE
6 GRÜNEN Sachsen-Anhalt an.

7 (3) Die Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes
8 einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung
9 sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden,
10 soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

11 § 2 Zweck und Aufgaben

12 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark erstreben auf der Basis des
13 Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen
14 Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen
15 sie die in ihren Bundes-, Landes- und Kommunalprogrammen niedergelegten Ziele.

16 § 3 Gliederung

17 (1) Im KV besteht die Möglichkeit, untergliederte Regionalgruppen (kurz: RG) zu
18 gründen. Regionalgruppen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern.

19 (2) Für regionalgruppen gelten die Regelungen der Satzung des Kreisverbandes,
20 soweit dies möglich ist, entsprechend. Sie führen keine eigene Kasse.

21 (3) Über die Gründung einer neuen Regionalgruppe beschließt die
22 Mitgliederversammlung.

23 (4) Regionalgruppen, die vollumfänglich jeweils das Gebiet der bisherigen
24 Kreisverbände Altmarkkreis Salzwedel oder Stendal umfassen, sind nicht
25 gestattet.

26 § 4 Mitgliedschaft

27 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Altmark kann jede Person werden, die
28 die Grundsätze und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner
29 anderen Partei angehört. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer durch die
30 Europäische Grüne Partei (EGP) anerkannten Schwesterpartei ist möglich.

31 (2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Kreisvorstand des
32 Kreisverbandes.

33 (3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in bei
34 der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung
35 entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

36 (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss,
37 Streichung oder Tod.

38 (5) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

39 (6) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen,
40 wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz
41 zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den
42 fälligen Beitrag nicht zahlt.

43 (7) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei- oder Wahlliste ist mit der
44 Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

45 § 5 Organe des Kreisverbandes

46 (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der
47 Kreisvorstand.

48 § 6 Mitgliederversammlung

49 (1) Die Mitgliederversammlung (kurz: MV) ist das oberste Organ des
50 Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des KV. Alle Mitglieder haben
51 Antrags- und Stimmrecht.

52 (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Mal im Kalenderjahr vom
53 Kreisvorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mehr als 10 Prozent der
54 Mitglieder oder mindestens zwei Regionalgruppen muss eine außerordentliche
55 Mitgliederversammlung einberufen werden.

56 (3) Aufeinanderfolgende Mitgliederversammlungen sollen möglichst an
57 unterschiedlichen Orten und im Wechsel zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und
58 dem Landkreis Stendal stattfinden.

59 (4) Durch den Kreisvorstand ist zu den Mitgliederversammlungen jedes Mitglied 14
60 Tage vorher postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
61 In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, soweit
62 Satzungsfragen nicht betroffen sind.

63 (5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die
64 Versammlung keine abweichenden Regelungen trifft.

65 (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und von
66 der/dem Protokollant*in und der/der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

67 (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- 68 • Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes,
- 69 • Entlastung des Kreisvorstandes und der/des Schatzmeister*in,
- 70 • Wahl von Kassenprüfer*innen,
- 71 • Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Organen des Landes- und
72 Bundesverbandes für eine einjährige Amtszeit ab dem Datum der Wahl,
- 73 • Befassen von programmatischen Beschlüssen,
- 74 • Satzungsänderungen,
- 75 • Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung
- 76 • Aufstellung der Kandidaten*innen für die Kommunalwahlen sowie der
77 Direktkandidat*innen für die Landtags- und Bundestagswahlen,
- 78 • Verabschiedung eines Haushaltes und
- 79 • die Beschlussfassung über Wahlprogramme.

80 (8) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

81 § 7 Anträge an die Mitgliederversammlung

82 (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Kreisvorstand und die
83 Regionalgruppen.

84 (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
85 Bei Wahlen gilt die Landessatzung.

86 (2) Alle Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, müssen den
87 Mitgliedern schriftlich vorliegen. Sie müssen mindestens sieben Tage vorher dem
88 Kreisvorstand schriftlich vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am zweiten
89 Tag vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden.

90 (3) Alle Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen, sind
91 Dringlichkeitsanträge. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die
92 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

93 (4) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur durch eine 2/3 Mehrheit
94 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen
95 auch Enthaltungen.

96 (5) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei
97 Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

98 (6) Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

99 § 8 Kreisvorstand

100 (1) Der Kreisvorstand (kurz: KV-Vorstand, Vorstand) besteht mindestens aus:

- 101 • zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden,
- 102 • eine*r Schatzmeister*in und
- 103 • eine*r Geschäftsführer*in.

104 (2) Der Kreisvorstand soll durch folgende Ämter ergänzt werden:

- 105 • Koordinator*in für Öffentlichkeitsarbeit
- 106 • Koordinator*in für Kommunalpolitik
- 107 • Koordinator*in für Mitgliederbetreuung.

108 (3) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei
109 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

110 (4) Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Ausgenommen sind
111 Personalangelegenheiten.

112 (5) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von
113 einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen
114 abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes
115 Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden
116 ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten
117 bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

118 (6) Der Kreisvorstand bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer
119 Vorstand gewählt worden ist.

120 (7) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

- 121 • Außenvertretung des KV,
- 122 • Strukturierung und Koordinierung der programmatischen und politischen
123 Arbeit,
- 124 • Aufnahme von Mitgliedern,
- 125 • Vorbereitung von sowie Einladung zu den Mitgliederversammlungen,
- 126 • Öffentlichkeits- und Pressearbeit,
- 127 • Verwaltung der Finanzen des KV inklusive Aufstellung eines jährlichen
128 Haushalts.

129 (8) Verfügungsberechtigt über die Girokonten sind die/der Schatzmeister*in und
130 die beiden Vorsitzenden des KVs. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Ein
131 Kontozugriff ist nur mit Unterschriften von zwei Verfügungsberechtigten möglich.

132 (9) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, jedoch
133 nicht weniger als drei der Vorstandsmitglieder – darunter eine*r der
134 Vorsitzenden – anwesend ist.

135 (10) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

136 (11) Der Kreisvorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Arbeitskräfte
137 beschäftigen. Diese können jedoch nicht Mitglieder des Vorstands sein.

138 (12) Einsprüche gegen Entscheidungen des Kreisvorstands sind auf
139 Mitgliederversammlungen zu behandeln. Die dort getroffene Entscheidung ist
140 abschließend gültig.

141 § 9 Auflösung

142 (1) Über die Auflösung, Verschmelzung oder Teilung des KV entscheidet die
143 Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei
144 eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit
145 verkürzter Ladungsfrist möglich.

146 (2) Bei Auflösung des KV fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband
147 Sachsen-Anhalt.

148 § 10 Schlussbestimmungen

149 (1) Bei Regelungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, gilt die
150 Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
151 entsprechend.

152 (2) Der Kreisverband Altmark haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die
153 finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

154 § 11 Inkrafttreten

155 (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Unterstützer*innen

Cathleen Hoffmann (KV Stendal, Kreisvorsitzende); Ruben Engel (KV Stendal, Kreisvorsitzender); Martin Schulz (KV Altmarkkreis Salzwedel, Kreisvorsitzender); Robert Langmach (KV Stendal, Kreisschatzmeister); Mirko Wolff (KV Altmarkkreis Salzwedel); Robin Ebbrecht (KV Stendal, Kreisvorstand); Björn Dahlke (KV Stendal, Kreisvorstand); Niall Benett (KV Altmarkkreis Salzwedel)